

## VERORDNUNG DES GEMEINDERATES vom 12. Dezember 2022

Die derzeit gültige Friedhofsgebührenordnung wird gemäß des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd wie folgt festgesetzt.

### § 1

#### Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

### § 2

#### Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen inkl. Urnennischen auf 10 Jahre, 20 Jahre bei Urnenstelen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für
- a) Erdgrabstellen
    - 1. für 2 Leichen u. Urnen € 132,00
    - 2. für 4 Leichen u. Urnen € 264,00
  - b) Sonstige Grabstellen
    - 1. Urnennischen für 4 Urnen € 396,00
    - 2. Urnenstelen für 4 Urnen € 396,00
    - 3. Grüfte für 3 Leichen u. Urnen € 2.380,00
    - 4. Grüfte für 6 Leichen u. Urnen € 4.762,00
- (2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge verrechnet:
- a) Erdgrabstellen für 2 Leichen und Urnen an Hauptwegen € 132,00
  - b) Erdgrabstellen für 4 Leichen und Urnen an Hauptwegen € 264,00
  - c) Erdgrabstellen für 2 Leichen und Urnen an der Friedhofsmauer € 264,00
  - d) Erdgrabstellen für 4 Leichen und Urnen an der Friedhofsmauer € 528,00

### § 3

#### **Verlängerungsgebühr**

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 20 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit der Hälfte des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (3) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

### § 4

#### **Beerdigungsgebühren**

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei
  - a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab € 294,00
  - b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen € 147,00
  - c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft € 798,00
  - d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für 4 Leichen € 650,00
  - e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische € 147,00
  - f) Beisetzung einer Urne in einer Urnenstele € 147,00
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern unter 10 Jahren beträgt die Hälfte der Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 (a) um € 252,00 bei kleinen Grabdeckel (bis zu einer Breite von 90 cm oder einer Stärke bis zu 6 cm) bzw. um € 504,00 bei großen Grabdeckel (ab einer Breite mehr als 90 cm oder einer Stärke mehr als 6 cm).
- (4) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 12 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 50 %.

### § 5

#### **Enterdigungsgebühr**

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche (§ 19 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007), beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

**Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und für die Aufbahrungshalle**

- |   |         |
|---|---------|
| (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)<br>beträgt für jeden angefangenen Tag | € 40,00 |
| (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle<br>beträgt für jeden angefangenen Tag           | € 40,00 |

§ 7

**Schluss- und Übergangsbestimmung**

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit 01. Jänner 2023 rechtswirksam.

Gmünd, am 01. Jänner 2023

Die Bürgermeisterin: